

Sicherheitsdatenblatt

gemäß 1907/2006/EG, Artikel 31

Handelsname:

Meinl Schimmelfrei

1. BEZEICHNUNG DES STOFFES/DER ZUBEREITUNG UND DES UNTERNEHMENS

Meinl Schimmelfrei für Fläche und Fuge entfernt sofort Schimmel und Moder an Wänden, Fliesenfugen etc. Relevante identifizierte Verwendungen des Stoffs oder Gemischs und Verwendungen, von denen abgeraten wird: **Nicht mit WC-Reinigern oder Entkalkern mischen oder anwenden**
Biozide sicher verwenden! Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen.

Firmenbezeichnung:
Wilhelm Meinel GesmbH
A-4632 Pichl b. Wels, Inn 21
Tel.: 07249-48646 Fax-DW 20
Im Notfall: Vergiftungsinformationszentrale Wien 01-4064343

2. MÖGLICHE GEFAHREN

Einstufung des Stoffs oder Gemisches

Einstufung gemäß Richtlinie 67/548/EWG oder Richtlinie 1999/45/EG

Natriumhypochloritlösung ca. 2% Cl aktiv

Besondere Gefahrenhinweise für Mensch und Umwelt:

R 31 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase

Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

Wirkstoff: 20 mg/g Natriumhypochlorit

Art der Zubereitung: Flüssigkeit in Sprayform

Sicherheitsmaßnahmen:

Gefahren für die Umwelt: Entnommenes Material nicht mehr zurückgießen.

Klassifizierungssystem:

Natriumhypochloritlösung <5% Cl aktiv nicht kennzeichnungspflichtig.

Das Produkt ist nicht kennzeichnungspflichtig auf Grund des Berechnungsverfahrens der "**Allgemeinen**

Einstufungsrichtlinie für Zubereitungen der EG" in der letztgültigen Fassung.

Klassifizierungssystem:

Die Klassifizierung **Natriumhypochloritlösung <5% Cl aktiv nicht kennzeichnungspflichtig.**

entspricht den aktuellen EG-Listen, ist jedoch ergänzt durch Angaben aus der Fachliteratur und durch Firmenangaben.

Kennzeichnungselemente: entfällt

Einstufung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008 neues Recht ab 2015

Kennzeichnung gemäß Verordnung (EG) Nr. 1272/2008

Das Produkt ist gemäß CLP-Verordnung eingestuft und gekennzeichnet.

Gefahrenpiktogramme



GHS07

Signalwort: Achtung

Gefahrenhinweise: H319 Verursacht schwere Augenreizung.

Sicherheitshinweise:

P101 Ist ärztlicher Rat erforderlich, Verpackung oder Kennzeichnungsetikett bereithalten.

P102 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

P103 Vor Gebrauch Kennzeichnungsetikett lesen.

P235+P410 Kühl halten. Vor Sonnenbestrahlung schützen.

P305+P351+P338 BEI KONTAKT MIT DEN AUGEN: Einige Minuten lang behutsam mit Wasser spülen.

Vorhandene Kontaktlinsen nach Möglichkeit entfernen. Weiter spülen.

P403+P235 Kühl an einem gut belüfteten Ort aufbewahren.

EUH 031 Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.

Sonstige Gefahren:

Entnommenes Material nicht mehr Zurückgießen.

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

3. ZUSAMMENSETZUNG / ANGABEN ZU BESTANDTEILEN

Altes Recht:

Chemische Charakterisierung: Gemische

Beschreibung: Gemisch aus nachfolgend angeführten Stoffen mit ungefährlichen Beimengungen.

Wasser: CAS-Nr. : 7732-18-5

Anteil : 75-90%

Gefährliche Inhaltsstoffe:

Natriumhypochlorit-Lösung ca.11 % Cl aktiv

Anteil: ca. 2% Cl aktiv

CAS: 7681-52-9 EINECS: 231-668-3 Reg.Nr.:01-2119488154-34



C R34; Verursacht Verätzungen
R31; Entwickelt bei Berührung mit Säure giftige Gase.



N R50: Sehr giftig für Wasserorganismen

Zusätzliche Hinweise:

Oben genannte Einstufung bezieht sich auf eine Natriumhypochloritlösung mit einem Aktivchlorgehalt von mehr als 10% (siehe Anhang I der Richtlinie 67/548/EWG, Anmerkung B). Durch Verdünnung mit Wasser entsteht eine Natriumhypochloritlösung mit einem Aktivchlorgehalt von 2%. Diese Lösung ist laut oben genannter Richtlinie nicht kennzeichnungspflichtig. Unberührt hiervon bleibt jedoch die Kennzeichnungspflicht nach V.B.5 der RL 1999/45/EG (Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

Neues Recht:

Natriumhypochlorit- Lösung ca.11 % Cl aktiv

Anteil: ca. 2% Cl aktiv

CAS: 7681-52-9 EINECS: 231-668-3 Reg.Nr.:01-2119488154-34



GHS05; Ätzwirkung.
Signalwort: Gefahr.



GHS09; H400; Sehr giftig für Wasserorganismen.

Hautätz. 1B H314 Verursacht schwere Verätzungen der Haut und schwere Augenschäden
Met. korr. 1, H290; Kann gegenüber Metallen korrosiv sein

4. ERSTE-HILFE-MASSNAHMEN

Beschreibung der Erste-Hilfe-Maßnahmen

Allgemeine Hinweise: Mit Produkt verunreinigte Kleidungsstücke entfernen

nach Einatmen: Bei Bewußtlosigkeit Lagerung und Transport in stabiler Seitenlage.

nach Hautkontakt: Nach Hautkontakt mit Wasser und Seife waschen, mit viel Wasser spülen

nach Augenkontakt:

Augen bei geöffnetem Lidspalt mehrere Minuten unter fließendem Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

nach Verschlucken: Reichlich Wasser nachtrinken und Frischluftzufuhr. Unverzüglich Arzt hinzuziehen.

Hinweise für den Arzt:

Wichtigste akute und verzögert auftretende Symptome und Wirkungen:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Hinweise auf ärztliche Soforthilfe oder Spezialbehandlung:

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

5. MASSNAHMEN ZUR BRANDBEKÄMPFUNG

Löschmittel

Geeignete Löschmittel: Feuerlöschmaßnahmen auf die Umgebung abstimmen.

Besondere vom Stoff oder Gemisch ausgehende Gefahren

Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Hinweise für die Brandbekämpfung

Besondere Schutzausrüstung: Atemschutzgerät anlegen.

6. MASSNAHMEN BEI UNBEABSICHTIGTER FREISETZUNG

Personenbezogene Vorsichtsmaßnahmen, Schutzausrüstungen und in Notfällen anzuwendende

Verfahren

Atemschutzgerät anlegen.

Schutzausrüstung tragen. Ungeschützte Personen fernhalten.

Umweltschutzmaßnahmen: Nicht in den Untergrund/Erdreich gelangen lassen.

Methoden und Material für Rückhaltung und Reinigung:

Mit flüssigkeitsbindendem Material (Sand, Kieselgur, Univeralsbinder, Penta 77) aufnehmen.

Neutralisationsmittel anwenden.

Kontaminiertes Material als Abfall nach Punkt 13 entsorgen.

Für ausreichende Lüftung sorgen.

Verweis auf andere Abschnitte

Informationen zur sicheren Handhabung siehe Kapitel 7.

Informationen zur persönlichen Schutzausrüstung siehe Kapitel 8.

Informationen zur Entsorgung siehe Kapitel 13.

7. HANDHABUNG UND LAGERUNG

Handhabung:

Schutzmaßnahmen zur sicheren Handhabung

Für gute Belüftung/Absaugung am Arbeitsplatz sorgen. Aerosolbildung vermeiden.

Hinweise zum Brand- und Explosionsschutz: Keine besonderen Maßnahmen erforderlich.

Bedingungen zur sicheren Lagerung unter Berücksichtigung von Unverträglichkeiten

Lagerung:

Anforderung an Lagerräume und Behälter: An einem trockenen, kühlen Ort lagern; Gebinde fest verschließen.

Zusammenlagerungshinweise: Nicht zusammen mit Säuren lagern.

Weitere Angaben zu den Lagerbedingungen: Vor Sonnenlicht schützen.

Lagerklasse:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Spezifische Endanwendungen: **Aus Kanistern entnommenes Material nicht wieder zurückgießen**

8. BEGRENZUNG UND ÜBERWACHUNG DER EXPOSITION/PERSÖNLICHE SCHUTZAUSRÜSTUNG

Zusätzliche Hinweise zur Gestaltung technischer Anlagen: Keine weiteren Angaben, siehe Punkt 7.

Zu überwachende Parameter

Bestandteile mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten:

Das Produkt enthält keine relevanten Mengen von Stoffen mit arbeitsplatzbezogenen, zu überwachenden Grenzwerten.

Zusätzliche Hinweise: Als Grundlage dienen die bei der Erstellung gültigen Listen.

Begrenzung und Überwachung der Exposition

Persönliche Schutzausrüstung:

Allgemeine Schutz- und Hygienemaßnahmen:

Von Nahrungsmitteln, Getränken und Futtermitteln fernhalten.

Beschmutzte, getränkte Kleidung sofort ausziehen.

Vor den Pausen und bei Arbeitsende Hände waschen.

Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

Atemschutz: Bei unzureichender Belüftung Atemschutz.

Handschutz:

Schutzhandschuhe.

Das Handschuhmaterial muss undurchlässig und beständig gegen das Produkt / den Stoff / die Zubereitung sein.

Aufgrund fehlender Tests kann keine Empfehlung zum Handschuhmaterial für das Produkt / die Zubereitung / das Chemikaliengemisch abgegeben werden.

Auswahl des Handschuhmaterials unter Beachtung der Durchbruchzeiten, Permeationsraten und der Degradation.

Handschuhmaterial

Die Auswahl eines geeigneten Handschuhs ist nicht nur vom Material, sondern auch von weiteren Qualitätsmerkmalen abhängig und von Hersteller zu Hersteller unterschiedlich. Da das Produkt eine Zubereitung aus mehreren Stoffen darstellt, ist die Beständigkeit von Handschuhmaterialien nicht vorausberechenbar und muß deshalb vor dem Einsatz überprüft werden.

Durchdringungszeit des Handschuhmaterials

Die genaue Durchbruchzeit ist beim Schutzhandschuhhersteller zu erfahren und einzuhalten.

Augenschutz: Dichtschließende Schutzbrille.

9. PHYSIKALISCHE UND CHEMISCHE EIGENSCHAFTEN

Angaben zu den grundlegenden physikalischen und chemischen Eigenschaften

Allgemeine Angaben

Aussehen:

Form: flüssig

Farbe: hellgelb

Geruch: chlorartig

Geruchsschwelle: Nicht bestimmt.

pH-Wert: 9,5 – 10,5

Zustandsänderung

Schmelzpunkt/Schmelzbereich: Nicht bestimmt

Siedepunkt/Siedebereich: 100°C

Flammpunkt: Nicht anwendbar

Entzündlichkeit (fest, gasförmig): Nicht anwendbar.

Zündtemperatur: Nicht anwendbar.

Zersetzungstemperatur: Nicht bestimmt.

Selbstentzündlichkeit: Das Produkt ist nicht selbstentzündlich.

Explosionsgefahr: Nicht bestimmt.

Explosionsgrenzen:

untere: Nicht bestimmt.

obere: Nicht bestimmt.

Dampfdruck bei 20°C: ca.25 hPa

Dichte bei 20°C: ca.1,03 g/cm³

Relative Dichte Nicht bestimmt.

Dampfdichte Nicht bestimmt.

Verdampfungsgeschwindigkeit Nicht bestimmt.

Löslichkeit in / Mischbarkeit mit nicht bestimmt

Wasser: vollständig mischbar

Verteilungskoeffizient (n-Octanol/Wasser): Nicht bestimmt.

Viskosität:

dynamisch: Nicht bestimmt.
kinematisch: Nicht bestimmt.
Lösemittelgehalt:
Organische Lösemittel: 0,0 %
VOC - EU 0,00 %
VOC - CH 0,00 %
Sonstige Angaben Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

10. STABILITÄT UND REAKTIVITÄT

Reaktivität

Chemische Stabilität

Thermische Zersetzung / zu vermeidende Bedingungen:

Keine Zersetzung bei bestimmungsgemäßer Lagerung und Handhabung
Zu vermeidende Bedingungen: Nicht mit anderen Produkten mischen.

Unverträgliche Materialien: Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Gefährliche Zersetzungsprodukte: Chlor

11. TOXIKOLOGISCHE ANGABEN

Angaben zu toxikologischen Wirkungen

Akute Toxizität:

Einstufungsrelevante LD/LC50-Werte:

7681-52-9 Natriumhypochloritlösung ca.11 % Cl aktiv

Oral LD50 >5000 mg/kg (Rat)

Dermal LD50 >5000 mg/kg (Rat)

Primäre Reizwirkung:

an der Haut: Reizt die Haut und die Schleimhäute.

am Auge: Starke Reizwirkung mit Gefahr ernster Augenschäden

Sensibilisierung: Keine sensibilisierende Wirkung bekannt

Zusätzliche toxikologische Hinweise:

Beim Verschlucken: Kein Erbrechen herbeiführen.

12. UMWELTSPEZIFISCHE ANGABEN

Toxizität

Aquatische Toxizität:

7681-52-9 Natriumhypochloritlösung ca.11 % Cl aktiv

EC50 (48h) / nicht bekannt / mg/l (Daphnia magna)

LC50 (96h) / nicht bekannt / mg/l (Leuciscus idus)

Verhalten in Umweltkompartimenten:

Bioakkumulationspotenzial Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Mobilität im Boden Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

Weitere ökologische Hinweise:

Allgemeine Hinweise: Wassergefährdungsklasse 1

Ergebnisse der PBT- und vPvB-Beurteilung

PBT: Nicht anwendbar.

vPvB: Nicht anwendbar.

Andere schädliche Wirkungen Keine weiteren relevanten Informationen verfügbar.

13. HINWEISE ZUR ENTSORGUNG

Verfahren der Abfallbehandlung

Empfehlung:

Darf nicht zusammen mit Hausmüll entsorgt werden. Nicht in die Kanalisation gelangen lassen.

Ungereinigte Verpackungen:

Empfehlung: Entsorgung gemäß den behördlichen Vorschriften.

Empfohlenes Reinigungsmittel: Wasser, gegebenenfalls mit Zusatz von Reinigungsmitteln

14. ANGABEN ZUM TRANSPORT

Landtransport ADR/RID und GGVSEB (grenzüberschreitend/Inland):

ADR/RID-GGVSEB Klasse: -

Seeschifftransport IMDG/GGVSee:

IMDG/GGVSee-Klasse: -

Marine pollutant: Nein

Lufttransport ICAO-TI und IATA-DGR:

ICAO/IATA-Klasse: -

UN "Model Regulation": -

Besondere Vorsichtsmaßnahmen für den Verwender Nicht anwendbar.

Massengutbeförderung gemäß Anhang II des MARPOL-Übereinkommens 73/78 und gemäß IBC-Code

Nicht anwendbar.

15. ANGABEN ZU RECHTSVORSCHRIFTEN

Vorschriften zu Sicherheit, Gesundheits- und Umweltschutz/spezifische Rechtsvorschriften für das Gemisch:

Kennzeichnung nach EG-Richtlinie:

Die nachfolgende(n) Gefahrenbestimmende(n) Komponente(n) zur Etikettierung resultiert/en aus der Biozidrichtlinie 98/8/EG Art.20.

Gefahrenbestimmende Komponente/n zur Etikettierung:

Enthält / Wirkstoff : Natriumhypochloritlösung mit ca. 2% Cl aktiv / 20g / Ltr. gemäß Detergenzienverordnung <1% nio-Tenside S-Sätze

2 Darf nicht in die Hände von Kindern gelangen.

51 Nur in gut gelüfteten Bereichen verwenden.

24/25 Berührung mit den Augen und der Haut vermeiden.

26 Bei Berührung mit den Augen sofort gründlich mit Wasser abspülen und Arzt konsultieren.

62 Bei Verschlucken kein Erbrechen herbeiführen. Sofort ärztlichen Rat einholen und Verpackung oder dieses Etikett vorzeigen.

Vorsicht! Nicht zusammen mit anderen Produkten verwenden, da gefährliche Gase (Chlor) freigesetzt werden können.

Biozid-Produkte-Richtlinie (98/8/EG

Gebindekennzeichnung:

Verwendungszweck : Schutzmittel, Spray zum Entfernen von Schimmel. **Baua-Reg. Nr.:** Siehe Kapitel 1

Kennzeichnung jegliches Werbematerials:

Biozide sicher verwenden. Vor Gebrauch stets Kennzeichnung und Produktinformation lesen. –

Diese Kennzeichnung gilt auch für Produkte , die nach der Zubereitungsrichtlinie (1999/45/EG) bzw. der Gefahrstoffverordnung nicht kennzeichnungspflichtig sind.

Nationale Vorschriften:

Klassifizierung nach Betriebssicherheitsverordnung (BetrSichV): -

Wassergefährdungsklasse: WGK 1 : schwach wassergefährdend.

Stoffsicherheitsbeurteilung: Eine Stoffsicherheitsbeurteilung wurde nicht durchgeführt.

16. SONSTIGE ANGABEN

Abkürzungen und Akronyme:

ADR: Accord européen sur le transport des marchandises dangereuses par Route (European Agreement concerning the International Carriage of Dangerous Goods by Road) /

RID: Règlement international concernant le transport des marchandises dangereuses par chemin de fer (Regulations Concerning the International Transport of Dangerous Goods by Rail)

IMDG: International Maritime Code for Dangerous Goods /

IATA: International Air Transport Association

IATA-DGR: Dangerous Goods Regulations by the "International Air Transport Association" (IATA) /

ICAO: International Civil Aviation Organization /

ICAO-TI: Technical Instructions by the "International Civil Aviation Organization" (ICAO) /

GHS: Globally Harmonized System of Classification and Labelling of Chemicals /

LC50: Lethal concentration, 50 percent /

LD50: Lethal dose, 50 percent

Die hier gemachten Angaben sollen das Produkt im Hinblick auf die erforderlichen Sicherheitsvorkehrungen beschreiben, sie dienen nicht dazu bestimmte Eigenschaften zuzusichern und basieren auf dem heutigen Stand unserer Kenntnisse. Haftung ausgeschlossen.